

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Berufsförderungszentrum e. V. (BFZ) Ueckermünde

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nr. 2662 eingetragen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist in: **17373 Ueckermünde in der Feldstraße 7c**
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein „Berufsförderungszentrum e. V. (BFZ) Ueckermünde“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die Grundlagenbildung und die außerbetriebliche Ausbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu fördern und durchzuführen.

Das umfasst Aufgaben der schulischen, beruflichen, berufsschulischen und sonderschulischen Aus- und Weiterbildung einschließlich der Förderung benachteiligter und behinderter Personen, die nach dem Gesetz deutsche Staatsbürger sind oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören.

Ebenso gehört die Förderung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund, die keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, zu den Aufgaben des Vereins.

- (3) Der Verein fördert und erbringt Leistungen, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung möglich sind.

Hierzu gehören im Besonderen Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII i. V. m. § 27 KJHG sowie Erziehungsbeistand (§ 30 KJHG), sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG), sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG) und Leistungen im Sinne SGB XII.

Diese Aufgaben kann der Verein auch im Rahmen des Betreuten Wohnens in Wohnheimen, Internaten und geschützten Einrichtungen wahrnehmen.

- (4) Der Verein erbringt soziale und personenbezogene Dienstleistungen für kranke, behinderte und gesellschaftlich benachteiligte Personen.
- (5) Der Verein erbringt Leistungen im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung sowie beruflichen Eingliederung, der Berufswahl und Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung sowie REHA-spezifische Maßnahmen nach den Maßgaben des SGB II und III. Der Verein darf sich zur Durchführung seiner in dieser Satzung gestellten Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (6) Der Verein ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die sinnvoll sind den in dieser Satzung beschriebenen Personenkreis in der beruflichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie in sozial schwierigen Situationen im Sinne dieser Satzung zu helfen und zu unterstützen.
- (7) Der Verein darf auch sonstige Handelsgeschäfte und Dienstleistungen ausführen sofern diese dem satzungsmäßigen Zweck mittelbar und unmittelbar dienlich sind.
- (8) Der Verein darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Der Verein darf Zweigniederlassungen errichten.
- (9) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige und mildtätige Körperschaften zu unterstützen und zu fördern.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen. Alle im Verein gezahlten Entgelte dürfen nur für Leistungen erbracht werden, die für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind. Hierbei ist die Verhältnismäßigkeit der Vergütungen zu wahren. Die Vergütungen dürfen der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen. Vereinsmitglieder, die für ihre Tätigkeiten im Verein eine entgeltliche Vergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Vereinstätigkeit im Berufsförderungszentrum e. V. (BFZ) Ueckermünde.

Werden Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder gezahlt, die ausschließlich ehrenamtlich ihre Mitarbeit im Verein ausüben, kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der steuerlichen Gesetzgebung gezahlt werden. Für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, dieser gilt immer nur für ein Wirtschaftsjahr.

- (11) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins Berufsförderungszentrum e. V. (BFZ) Ueckermünde kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person sein. Über die Mitgliedschaft nach schriftlichem Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins durch Mehrheitsbeschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären ist.
 - durch Ausschluss aus vereinschädigendem Grund durch den Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
 - mit dem Ende der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beim Ausscheiden aus dem Verein wird die Höhe auf das begonnene Halbjahr festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Berufsförderungszentrum e. V. (BFZ) Ueckermünde sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung muss mindestens von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern erfolgen. In der Regel sind dies der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied. Ist der Vorsitzende des Vorstandes des Berufsförderungszentrums e. V. (BFZ) Ueckermünde an der Ausübung seiner Wahlfunktion verhindert, wird der Verein durch den gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden und ein gewähltes Vorstandsmitglied des Vereins gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Eine klare personelle Trennung zwischen der Geschäftsleitung und dem Vorstand wird eingehalten. Bei Kollision der Funktionen bleibt das Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode im Amt, kann aber nicht wiedergewählt werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden dürfen entgeltliche Mitarbeiter des Vereins sein. Die entgeltliche Vergütung muss dem Grundsatz § 2 Absatz 11 dieser Satzung entsprechen.
- (5) In Anlehnung an §31a BGB erhalten die Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtspauschale. Diese richtet sich in ihrer Höhe an dem vorgegebenen, nicht steuerpflichtigen Betrag aus. Es erfolgt eine Staffelung ausgerichtet an der Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder. Über die Staffelung der Ehrenamtspauschale innerhalb des Vorstandes entscheidet dieser durch einstimmigen Vorstandsbeschluss
- (6) Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Wahlfunktion aus gewichtigem Grund gehindert und der Beschlussfassung steht im Interesse des Vereins eine Auf-schiebung entgegen, entscheidet die Stimme des gewählten Stellvertreters.
- (7) Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vereins. Er beruft den Geschäftsführer und bestimmt, wenn erforderlich, dessen Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand beschließt für die Geschäftsführung des Vereins eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss das Verhältnis des Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden zur Geschäftsführung, genau benennen und deren Aufgabenkompetenz verbindlich festlegen. Der Geschäftsführer unterliegt dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht. Der Vorsitzende kann, wenn in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, das Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer nur mit der Mehrheit des Vorstandes durchsetzen.
- (9) Der Geschäftsführer des Berufsförderungszentrum e. V. (BFZ) Ueckermünde ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Jahresrechnungslegung, den Haushaltsvorschlag und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung bleibt diese Position bis zur nächsten Vorstandswahl unbesetzt. Sollte der Vorstand unter die im Vereinsrecht vorgesehene Anzahl von drei Personen fallen, muss eine sofortige Vorstandswahl durchgeführt werden.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder digital einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung und anstehende Beschlussvorlagen sind vorzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Stellvertreter und bei Abwesenheit durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung nur auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführung in Fragen der theoretischen und praktischen Ausbildung einen Beirat berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen durch die gegebenen Möglichkeiten der Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter im Vorfeld der Versammlung festgelegt. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorsitzende ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 9 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Berufsförderungs-zentrum e. V. Ueckermünde.
- (2) Die Abstimmung für die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Dabei wird gewährleistet, dass jeder Wähler seine Stimme vor Einsichtnahme Dritter geschützt abgeben kann.
- (3) Der Geschäftsführer des BFZ e. V. kann nicht für den Vorstand des Vereins gewählt werden. Er muss Mitglied des Vereins sein und ist stimmberechtigt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch Briefwahl (§32 Absatz 2 BGB) Gebrauch machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse:
 1. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer Mitglieder über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Auflösung des Vereins
 2. mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - d. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g. Neuwahl des Vorstandes
 - h. Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Berufsförderungs-zentrum e. V. (BFZ) Ueckermünde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen der Körperschaft an den Tierpark Ueckermünde.

- (3) Die o.g. steuerbegünstigte Körperschaft darf im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das übernommene Vermögen des Vereins Berufsförderungszentrum e.V. (BFZ) Ueckermünde unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

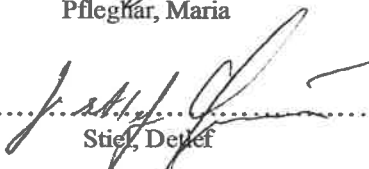
§ 12 ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Satzung tritt in Kraft, sobald diese in das zuständige Vereinsregister eingetragen ist.

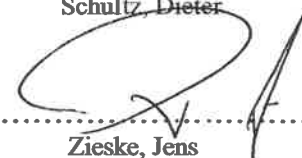
Die vorstehende Satzung wurde im Rahmen des § 5, Art. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht am 23.04.2021 verabschiedet.


Ueckermünde, 23.04.2021


.....
Pfléghar, Maria


.....
Stief, Detlef



.....
Schultz, Dieter


.....
Zieske, Jens

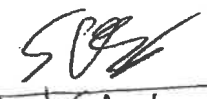

.....
Luma, Roland


.....
Albrecht, Gudrun


.....
Nachtigall, Matthias


.....
Passow, Steffen


.....
Röhl, Britt


.....
Riet, Sebastian

